



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
INNERES**

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Kabinett des Bundesministers
Dr. Caspar EINEM

Zahl: 41.200/51-II/15/95

Wien, am 29. Juli 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1295 /AB
1995-08-04
29 1536 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat KISS und Kollegen haben am 30. Juni 1995 unter der Nummer 1536/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Verein 'Virginia Woolf'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lauten die Statuten des Vereines "Virginia Woolf"?
2. Wie setzt sich der Vorstand des Vereines zusammen?
3. Werden zur Zeit irgendwelche rechtlichen Schritte in bezug auf diesen Verein in die Wege geleitet?
4. Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die derzeit in Geltung stehenden Statuten des Vereines "Virginia Woolf - Verein zur Förderung feministischen Bewußtseins und feministischer Mädchenbildung" mit dem Sitz in Wien liegen dieser Beantwortung informationshalber bei.

- 2 -

Zu Frage 2:

Laut letzter, bei der Bundespolizeidirektion Wien aufliegender Anzeige des Vereins vom 3. März 1995 setzt sich der Vorstand aus folgenden - für den Verein vertretungs- bzw. zeichnungsbefugten - Personen zusammen:

Vorsitzende: Monika Weihs

Vorsitzende-Stellvertreterin: Annemarie K.Dittrich

Zu den Fragen 3 und 4:

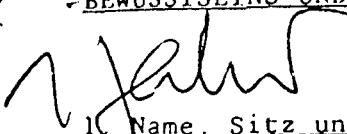
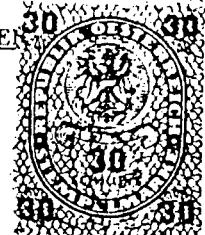
Bei den zur Vollziehung des Vereinsgesetzes 1951 zuständigen Behörden ist derzeit kein Verfahren in bezug auf diesen Verein anhängig.

Beilage



XV-78/15

STATUTEN DES VEREINS "VIRGINIA WOOLF - VEREIN ZUR FÖRDERUNG FEMINISTISCHEN BEWUSSTSEINS UND FEMINISTISCHER MÄDCHENBILDUNG"

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Virginia Woolf - Verein zur Förderung feministischen Bewußtseins und feministischer Mädchenbildung" und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn, sondern auf unmittelbare Förderung feministischer Erziehung und Bildung von Mädchen und Erwachsenen weiblichen Geschlechts, ausgerichtet ist, und somit gemeinnützige Tätigkeit entfaltet, bekennt sich weiters zur Unabhängigkeit von parteipolitischen Interessen.

3. Mittel

Der Zweck wird durch folgende Mittel erreicht:

- 3.1. a) Durchführung von Forschungsprojekten
b) Veranstaltung von Vorträgen und Seminaren
c) Mitarbeit an wissenschaftl. Publikationen
d) Vorarbeit zur Errichtung einer feministischen Mädchenschule und deren Betrieb
- 3.2. a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
b) Erlös von Publikationen
c) Spenden und Subventionen, Vermächtnisse
- 3.3. Erträgnisse aus der Durchführung von Forschungsprojekten
- 3.4. Subventionen, Stiftungen und Schenkungen von physischen oder jur. Personen;
- 3.5. Durchführung von Tagungen, Vortagsveranstaltungen;
- 3.6. Einnahmen aus Spenden, Sammlungen sowie aus Einkünften aus allfälligen, im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen betriebener Nebenunternehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen werden.

Mitglieder des Vereins können sein:

- 4.1. ordentliche Mitglieder, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen (Beitrags- und Betätigungs pflicht sowie entscheidende Stimme);
- 4.2. unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts, öffentliche Körperschaften und sonstige juristische Personen werden, die einen freiwilligen Beitrag zur Erreichung der Vereinsziele leisten. Sie dienen dem Vereinsziel durch Beratung und Bereitstellung von Mitteln aller Art. Sie haben das Recht, dem Vorstand Forschungsprojekte und Schwerpunktprogramme vorzuschlagen. In diesem Fall ist der Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet. Weiters haben sie das Recht, dem Vorstand Vorschläge für die Kooptierung von Mitgliedern des Vorstandes ohne Stimmrecht zu unterbreiten.
- 4.3. Personen, die sich um den Verein und seinen Zweck besondere Verdienste

erworben haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Aufnahme

- 5.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Generalversammlung kann die Aufnahme widerrufen.
- 5.2. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die bedingte Aufnahme von Mitgliedern durch die/den Proponentin/en, wobei mit der Konstituierung die bedingte Mitgliedschaft in eine unbedingte ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird.
- 5.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

6. Ausscheiden und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 6.1. Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation bzw. Wegfall der Rechtspersönlichkeit
- 6.2. freiwilligen Austritt, jeweils zum Monatsende bei dreimonatiger Austrittsfrist
- 6.3. Streichung durch den Vorstand nach fruchtloser Einmahnung ideeller und materieller Beiträge
- 6.4. Ausschluß durch den Vorstand wegen erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter Handlungen oder Vorliegen sonstiger triftiger Gründe. Das Mitglied kann dagegen binnen 14 Tagen nach rechtsgültiger Zustellung ~~mittels eingeschriebenen Briefes~~ Einspruch erheben, der beim Vorstand einzubringen ist. Sodann entscheidet die Generalversammlung mittels einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Einspruch hat zur Folge, daß bis zur Generalversammlung die Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf die Rückstattung von Beiträgen Anspruch.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes ordentliche Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung. Es ist verpflichtet, den in der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand beschließen, Mitglieder zeitweilig von ihrer Beitragspflicht zu befreien. Die Mitglieder haben weiters das Recht, nach Maßgabe der Möglichkeiten Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Der Vorstand kann dafür gegebenenfalls ein Entgelt in der Höhe der Kosten beanspruchen, die dem Verein aus dieser Nutzung des Vereinseigentums entstehen.
- 7.2. Unterstützende Mitglieder können mit beratender Stimme an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie entrichten einen freiwilligen Spendenbetrag oder stellen Mittel aller Art bereit, die dem Erreichen des Vereinszwecks dienen.
- 7.3. Ehrenmitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck durch Begutachtung zu unterstützen. Sie können mit beratender Stimme an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach

Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

ORGANE DES VEREINS

8. Organe des Vereins sind:

- 8.1. die Generalversammlung
- 8.2. der Vorstand
- 8.3. die Rechnungsprüfer/innen
- 8.4. das Schiedsgericht

9. Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Zu ihr werden alle Mitglieder mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung hat weiters Zeit und Ort der Generalversammlung zu enthalten. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann (Vorsitende), in deren/dessen Verhinderung ihre/sein Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.2. Gültige Beschlüsse können mit Ausnahme der Entscheidung über einen Antrag auf eine außerordentliche Generalversammlung nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- 9.3. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 9.4. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der Generalversammlung erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird sie um eine halbe Stunde vertagt. Sodann ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 9.5. Beschlüsse mit Ausnahme solcher über Statutenänderung und solche über die Auflösung des Vereins bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, bei Wahlen erfolgt die Entscheidung durch Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vereins, bei Wahlen ist der Wahlvorgang so lange zu wiederholen, bis eine Zweidrittelmehrheit erfolgt ist.
- 9.6. Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Sie erfolgen jedoch dann geheim und mittels Stimmzettels, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9.7. Statuten- und Geschäftsordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Sie müssen im voraus als eigener Tagesordnungspunkt an die Mitglieder mit der Einladung bekanntgemacht worden sein und können nur als gesondert ausgewiesener Tagesordnungspunkt oder auf einer eigens einberufenen außerordentlichen Generalversammlung entschieden werden.
- 9.8. Außerordentliche Generalversammlungen können so oft einberufen werden,

wie dies zur Führung der Geschäfte erforderlich ist. Sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindest einem Viertel der Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied beim Vorstand verlangt wird. Der Antrag hat begründet zu erfolgen, die Begründung ist Gegenstand der außerordentlichen Generalversammlung. Die Vorschriften der außerordentlichen Generalversammlung gelten analog denen der ordentlichen. Die Vereinsauflösung bedarf der Vierfünftelmehrheit einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung

- 9.9. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - 9.9.1. Genehmigung der Tagesordnung
 - 9.9.2. Planung und Erstellung des Arbeitsprogrammes
 - 9.9.3. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen sowie Beschlüffassung dazu
 - 9.9.4. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 - 9.9.5. Beratung und Beschlüffassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - 9.9.6. Beschlüffassung über Berufungen der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder
 - 9.9.7. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsgebühren
 - 9.9.8. Beratung und Beschlüffassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Vereins
 - 9.9.9. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern aufgrund eines Antrages des Vorstandes

10. Der Vorstand

sechs

Der Vorstand besteht aus ~~mindestens vier und höchstens neun gewählten und stimmberechtigten~~ Mitgliedern. Die Funktionsdauer beträgt ein Jahr, jedenfalls aber bis zur Konstituierung der rechtswirksam gewählten Amtsnachfolger/innen. Über die Kooptierung nicht stimmberechtigter Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mind. 4 Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet

~~Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:~~ die Stimme des Obmannes.
Der Vorstand besteht aus:

- 10.1. die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in
- 10.2. die/den Kassier/in und eine/n Stellvertreter/in
- 10.3. die/den Schriftführer/in und eine/n Stellvertreter/in

Die/der Vorsitzende, oder bei Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/in vertreten den Verein nach außen gegenüber Behörden und Personen. In Geldangelegenheiten zeichnen die/der Geschäftsführer/in und die/der Kassier/in. Die Bindung an die Zustimmung des Kassiers gilt nur vereinsintern

~~Der Vorstand hat sich innerhalb von vierzehn Tagen nach seiner Wahl durch die Generalversammlung zu konstituieren und das Ergebnis zugleich mit dem Protokoll der Generalversammlung an die Mitglieder auszusenden.~~

~~Der Vorstand, der von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.~~

Die Generalversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder

✓ vorr. f.3.P2 (war ein Schreibfehler) Hantl

vorzeitig abberufen, indem sie das Vertrauen entzieht. Hierzu bedarf es der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen worden und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Zur Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit kommt kein Beschlüsse zustande. Die Beschlusffassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Verlangen von wenigstens zwei der anwesenden Mitglieder ist jedoch geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Beschlusffassung über den Abschluß von Verträgen mit außenstehenden Dritten ist namentlich und offen abzustimmen. Die bei einer solchen Abstimmung beteiligten Mitglieder sind mit Namen und Votum im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist rechtzeitig vor Beginn der nächstfolgenden Vorstandssitzung allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird. Ein allfälliger Einspruch ist zu Protokoll zu nehmen, und es ist über diesen in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.

11. Wirkungskreis des Vorstands

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu besorgen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Aufstellung eines alljährlichen Voranschlag und des Rechungsabschlusses;
- 11.2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 11.3. Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- 11.4. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse;
- 11.5. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Aufnahme von fördernden Mitgliedern; Ausschluß oder Streichung von Mitgliedern überhaupt;
- 11.6. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat;
- 11.7. der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung;
- 11.8. Entscheidung über die Durchführung von Projekten. Mit der/dem Leiter/in eines Projektes ist namens des Vereins ein für beide Seiten bindender Vertrag abzuschließen. Ist die/der Projektleiter/in zugleich Vorstandsmitglied, so ist sie/er von der Entscheidung darüber innerhalb des Vorstandes ausgeschlossen.
- 11.9. Verwaltung des Vereinsvermögens.

12. Die/der Rechnungsprüfer/in

Die/der Rechnungsprüfer/in wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/dem Rechnungsprüfer/in obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie/er hat über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

13. Das Schiedsgericht



In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitfall innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter/in namhaft macht. Diese wählen innerhalb von weiteren acht Tagen eine/n Obfrau/Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet in gleichzeitiger Anwesenheit seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein. Es trifft seine Entscheidungen, welche ~~vereinsspezifisch~~ endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

14. Auflösung des Vereines

- 14.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 14.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschuß darüber zu fassen, wem diese/r das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, jedoch muß dieser auch die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Vereinsgesetzes erfüllen.